

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.528/0001-V/8/2016  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M  
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202975  
IHR ZEICHEN • BMWFW-94.110/0002-I/9/2016

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail: [post.i9@bmwfw.gv.at](mailto:post.i9@bmwfw.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992) geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2b Z 14 bis 20):

In der Begriffsbestimmung der Z 19 sollte vor dem Klammerausdruck „(KMU)“ die Wendung „, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen“ aufgenommen werden, zumal diese nur eine Teilmenge des Überbegriffs „Unternehmen“ bilden (vgl. auch die Begriffsdefinition in § 2 Z 6 des Normengesetzes 2016).

Um eine klarere Abgrenzung zwischen den Begriffen der „elektrotechnischen Norm“ (Z 15) und des „elektrotechnischen Referenzdokuments“ (Z 20) zu schaffen wird angeregt, am Ende der Z 20 die Einschränkung „mit Ausnahme elektrotechnischer Normen.“ aufzunehmen (vgl. auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung). Der Begriff der „fachlichen Stellen“ sollte näher präzisiert werden (etwa „Stellen, die über elektrotechnische Fachkompetenz verfügen“; vgl. die Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

### Zu Z 14 (§§ 16a bis 16l):

#### Zu § 16b:

Die in Abs. 1 Z 1 verankerte Verpflichtung der elektrotechnischen Normungsorganisation zur Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegten Verpflichtungen für nationale Normungsorganisationen ergibt sich bereits unmittelbar aus der genannten Unionsrechtsvorschrift, zumal gemäß § 16a Abs. 2 die elektrotechnische Normungsorganisation der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 als nationale Normungsorganisation mitgeteilt wird. Da die Wiederholung des Inhaltes einer unionsrechtlichen Verordnung in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift grundsätzlich zu vermeiden ist (vgl. Rz 12 des EU-Addendums), wäre ein Entfall dieser Bestimmung zu prüfen bzw. in den Erläuterungen darzulegen, weshalb die Anordnung dieser Verpflichtung für erforderlich erachtet wird (etwa, um in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Wahrnehmung der Aufsicht gemäß § 16h zu schaffen).

#### Zu § 16c:

Im Hinblick auf Abs. 2 stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung allen „zu den interessierten Kreisen gehörenden fachkundigen Personen“ einen (über das Prinzip

in Abs. 1 Z 1 hinausgehenden) subjektiven Rechtsanspruch auf die Mitarbeit an der Normung einräumt (vgl. auch die diesbezügliche Anmerkung zu § 16j Abs. 2).

#### Zu § 16j:

Abs. 1 dürfte mangels Einschränkung des Kreises der Antragsberechtigten (mit Ausnahme des Abs. 2 Z 5) jedermann zur Anrufung der Schlichtungsstelle berechtigen. Unklar ist ferner, ob mit den einzelnen Anträgen gemäß Abs. 2 ein subjektives Recht verbunden ist (vgl. etwa Abs. 2 Z 2 im Lichte des § 16c Abs. 2, demzufolge die Mitarbeit an der Schaffung von Normen allen zu den interessierten Kreisen gehörenden fachkundigen Personen offensteht; vgl. auch die Ausführungen zu § 16c Abs. 2). Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden. In diesem Zusammenhang wäre auch der umfassende Ausschluss von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Abs. 6) zu überprüfen.

Ferner stellt sich die Frage, in welcher Form Entscheidungen („Beschlüsse“) der Schlichtungsstelle ergehen. Um allfällige Missverständnisse, die sich im Hinblick auf die gemäß § 16a Abs. 1 erteilte Befugnis ergeben könnten, zu vermeiden, wird empfohlen, in den Erläuterungen klarzustellen, dass es sich bei der Schlichtungsstelle um ein vereinsinternes Organ handelt, weshalb kein Rechtszug zu externen Verwaltungsorganen besteht.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundekanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Im vorliegenden Fall betrifft dies § 7 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 4 (Verfassungsbestimmung).

#### Zum Titel und zum Einleitungssatz:

Im Sinne der LRL 120 und 124 wäre das Elektrotechnikgesetz 1992 mit dem Kurztitel – im Einleitungssatz allenfalls zusätzlich mit der Abkürzung – zu zitieren.

#### Zur Gliederung:

Es sollte erwogen werden, die Gliederung des ETG an die aktuelle legistische Praxis anzupassen (zB Grobgliederung in Abschnitte, vgl. LRL 111). Weiters sollte auch für alle Paragraphen, die in der geltenden Fassung noch keine Paragraphenüberschrift tragen (zB die §§ 4 bis 6), eine passende Überschrift vorgesehen werden. Auch die Schaffung eines Inhaltsverzeichnisses wird im Interesse der einfacheren Orientierung über den Rechtstext angeregt.

#### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2b Z 14 bis 20):

In Z 15 sollte am Ende des Begriffs „elektrotechnische Normung“ anstelle des geraden ein typographisches Ausführungszeichen verwendet werden (vgl. Pkt. 2.4.3 der Layout-Richtlinien).

---

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

Im Einleitungsteil der Z 16 sollte der Beistrich nach dem Wort „wurde“ durch ein Semikolon ersetzt werden.

Zu Z 17 wird angeregt, die Schreibweise „Elektrotechnische Normungsorganisation“ (Großschreibung beider Wörter) zu wählen, da es sich dabei um einen Teil der Bezeichnung handelt (vgl. auch die Schreibweise des Elektrotechnischen Beirates gemäß § 16 Abs. 1). Dies wäre gegebenenfalls im gesamten Gesetzestext sowie in den Erläuterungen entsprechend anzupassen.

#### Zu den Z 6 und 7 (§§ 4 und 5):

Die Novellierungsanordnungen 6. und 7. könnten zu einer Novellierungsanordnung („Die §§ 4 und 5 lauten:“) zusammengefasst werden.

#### Zu Z 6 (§ 4):

In Abs. 1 sollte das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden (vgl. LRL 26).

Abs. 2 sollte in Ziffern (und nicht literae) untergliedert werden (vgl. LRL 113). In lit. a sollten das Wort „ferner“ sowie der Ausdruck „, wenn“ am Ende entfallen, in lit. b sollte auf „die Verpflichteten“ (Plural) Bezug genommen werden, da die Einbeziehung auch in genereller Form durch Verordnung erfolgen kann.

#### Zu Z 7 (§ 5):

In Abs. 1 sollte die Wendung „im allgemeinen noch“ entfallen und nach dem Wort „Referenzdokumente“ das Wort „weiterhin“ eingefügt werden.

In Abs. 2 sollten nach dem Wort „Referenzdokumente“ die Wendung „durch Verordnung“ eingefügt und das Wort „verordnen“ durch das Wort „anordnen“ ersetzt werden.

In Abs. 3 erster Satz sollte das Wort „noch“ entfallen; zudem sollte klargestellt werden, in welcher Form die Bewilligung erfolgt (etwa „mit Bescheid“).

#### Zu Z 8 (§ 6 Abs. 1 und 3):

Die Neufassung der Abs. 1 und 3 sollte in getrennten Novellierungsanordnungen erfolgen, zumal durch die vorgeschlagene Novellierungstechnik das Schicksal des Abs. 2 (Entfall, Beibehaltung) unklar ist.

Zu Z 9 (§ 11):

Der Einschub „ – soweit nicht unionsrechtlich anders bestimmt – “ erscheint überflüssig, da sich dies ohnehin bereits aus dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts ergibt. Soweit der Einschub aus Gründen der Rechtsklarheit dennoch beibehalten werden soll, sollten die Gedankenstriche durch Beistriche ersetzt und die Formulierung „soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird“ verwendet werden. Der Beistrich nach dem Wort „Fällen“ sollte entfallen und an dieser Stelle klargestellt werden in welcher Form die Bewilligung erfolgt (etwa „mit Bescheid“).

Zu Z 10 (§ 16 Abs. 1):

Nach der Novellierungsanordnung „§\_16 Abs. 1 lautet:“ kann die Bezeichnung „**§ 16.**“ entfallen, da sie nicht Teil des Abs. 1 (sondern der übergeordneten Gliederungsebene des Paragraphen) ist. Weiters kann im Einleitungsteil das Wort „österreichische“ vor der Bezeichnung „Bundesregierung“ entfallen. Anstelle der Wendung „der den Namen „Elektrotechnischer Beirat“ führt“ wäre es ausreichend, diese Bezeichnung als Klammerausdruck anzuführen. Auf das fehlende Leerzeichen im Verweis in Z 2 (§ 16e Abs.1“) wird hingewiesen.

Zu Z 12 (§ 16 Abs. 3 bis 5):

Im Sinne der LRL 141, wonach Zahlen von eins bis zwölf in Wörtern auszudrücken sind, soll es anstelle von „1 Vertreter“ besser „ein Vertreten“ lauten.

In Abs. 3 sollte es „gemäß § 3 Abs. 1 des Normengesetzes 2016“ lauten (vgl. LRL 136).

Zu Z 14 (§§ 16a bis 16l):Zu § 16a:

In Abs. 1 dritte Zeile kann die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ nach „den §§ 16a bis 16l“ entfallen (vgl. LRL 134 zur Gestaltung von Binnenzitierungen).

In Abs. 1 dritter Satz sollte es „Für den Fall, dass...“ lauten.

In Abs. 2 sollte der Beistrich am Ende des Verweises entfallen.

In den Abs. 2 und 6 sollte jeweils auf die elektrotechnische Normungsorganisation Bezug genommen werden.

Auch in den Abs. 3 und 4 sollte (im Hinblick auf die Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 2b Z 17) jeweils auf die „elektrotechnische Normungsorganisation“ Bezug genommen werden (statt „Der befugte Verein“ bzw. „Dieser Verein, im Folgenden als „elektrotechnische Normungsorganisation“ bezeichnet“).

Zu § 16b:

In Abs. 4 Z 3 lit. b sollte die Angabe des Geldbetrages nach dem Muster „100 000 Euro“ erfolgen (ohne Tausenderpunkt; vgl. LRL 140, 142).

Zu § 16e:

Im letzten Satz des Abs. 1 sollten die Beistriche vor und nach der Wendung „aufgrund besonderer Dringlichkeit“ entfallen.

Zu § 16f:

Die Wendung „, in der jeweils geltenden Fassung“ kann im Hinblick auf die in § 21 Abs. 1 enthaltene allgemeine Regelung zu Verweisungen auf andere Bundesgesetze entfallen.

Zu § 16h:

In Abs. 1 kann der Einschub „, der die Befugnis gemäß § 16a Abs. 2 verliehen ist,“ entfallen, da sich dies ohnehin aus der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2b Z 17 ergibt.

Zu § 16i:

In Abs. 3 sollte die Angabe des Geldbetrages nach dem Muster „400 000 Euro“ erfolgen (ohne Tausenderpunkt; vgl. LRL 140, 142). Ferner sollten das Komma und die beiden Bindestriche im Finanzierungsbeitrag entfallen, da es sich ohnehin um einen runden Betrag handelt.

Zu Z 16 (§ 19 Abs. 9 bis 15):

Die Novellierungsanordnung sollte „Dem § 19 werden folgende Abs. 9 bis 15 angefügt:“ lauten.

Wenn – wie durch die Novellierungsanordnung „5. In § 3 entfallen die Abs. 5 und 7“ vorgesehen – Gliederungseinheiten wegfallen, erscheint es präziser, den zeitlichen Geltungsbereich mit der Wendung „§ 3 Abs. 5 und 7 tritt mit ... außer Kraft“ zu regeln (und nicht mit „§ 3 ... Abs. 5 und 7 ... in der Fassung .... [tritt] in Kraft ...“).

In Abs. 9 sollte auf „§ 1 Abs. 2b Z 14 bis 20“ und auf „§ 16a, § 16b Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 16c bis 16e, § 16f Abs. 1 bis 3, §§ 16g bis 16i“ Bezug genommen werden. Die Anordnung des Inkrafttretens in Bezug auf die Inkrafttretensbestimmungen des § 19 Abs. 9 bis 14 selbst kann entfallen.

In Abs. 11 sollte die Kurzbezeichnung „(OVE)“ nach der ersten Bezugnahme auf den Österreichischen Verband für Elektrotechnik ergänzt und in der Folge nur mehr die Kurzbezeichnung verwendet werden. Nach Möglichkeit sollte präzisiert werden, auf welche Bestimmungen sich die Verpflichtungserklärung zu beziehen hat.

In Abs. 12 sollte es bei der Angabe der anzuwendenden Fassung „in der Fassung des Bundesgesetzes“ lauten.

Im Einleitungsteil des Abs. 15 sollte es „Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 folgenden Tag“ lauten, da ansonsten nicht erkennbar ist, dass auf die im Entwurf vorliegende Novelle abgestellt wird. In den Z 1 bis 3 und 5 sollten die Klammerausdrücke entfallen, da es sich nicht um amtliche Kurztitel handelt; in Z 4 wäre es ausreichend, den Kurztitel „Elektro-Ex-Verordnung 1993“ anzuführen (vgl. LRL 133).

#### **IV. Zu den Materialien**

Die Materialien sollten insbesondere im Hinblick auf sprachliche Formulierungen (zB „dahingehend, dass“; „mit BGBl. I Nr. 153/2016 erlassen“), Orthographie, Zeichensetzung und korrekte Schreibweise der im Elektrotechnikgesetz 1992 festgelegten Bezeichnungen (zB „Elektrotechnischer Beirat“) überarbeitet werden.

#### Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Abschnitt „**Inhalt**“ sollte beim ersten Spiegelstrich anstelle auf den Anwendungsbereich besser auf den Umfang der Befugnis der elektrotechnischen Normungsorganisation Bezug genommen werden.

Im Abschnitt „**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**“ sollte auf die Abgeltung der nationalen elektrotechnischen Normen Bezug genommen werden.



### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015<sup>6</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Die Spaltenüberschriften „Geltende Fassung“ und „Vorgeschlagene Fassung“ sind am Beginn jeder Seite zu wiederholen.
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen (vgl. etwa die nach den Novellierungsanordnungen 3. bis 5. entfallenden Bestimmungen), in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

§ 6 Abs. 1 in der geltenden Fassung sollte als Blocksatz formatiert werden.

Das Anführungszeichen am Beginn der vorgeschlagenen Fassung des § 16 sollte entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

12. August 2016  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>6</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

